



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an:
biotoprevision@bafu.admin.ch

Chur, den 16. Dezember 2015

Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gewährte Möglichkeit zur Anhörung. Nach Einsichtnahme in die Unterlagen nimmt die Plenarversammlung unserer Konferenz wie folgt Stellung:

- I. **ANTRÄGE**
 1. Der Revisionsentwurf ist zurückzuweisen.
 2. Die vorgesehene Revision ist so lange zu sistieren, bis die Vorlage „13.074 n Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket“ in Kraft gesetzt worden ist und auch das von der BPUK im Rahmen von RPG2 lancierte Projekt „Sicherung raumplanerische Handlungsspielräume“ abgeschlossen werden konnte.
 3. Nach Inkraftsetzung des ersten Massnahmenpakets für die Energiestrategie 2050 ist ein neuer Revisionsentwurf zu erarbeiten, dieses Mal jedoch unter umfassendem Einbezug der Kantone sowie von weiteren betroffenen Interessengruppierungen.

Präsident: Regierungsrat Dr. Mario Cavigelli
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 658, 7002 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



II. BEGRÜNDUNG

1. Für die geplante Revision besteht keinerlei zeitliche Dringlichkeit. Sie kann somit ohne irreversible Nachteile sistiert werden.
2. Der in den Anhörungsunterlagen wiederholt enthaltene Andeutung, wonach die Kantone bei den Revisionsarbeiten miteinbezogen worden sind, ist unvollständig. Es mag zwar sein, dass auf Ebene der Fachämter Informationen und Daten ausgetauscht worden sind. Ein umfassender Einbezug aller betroffenen Amtsstellen in den Kantonen oder sogar ein Miteinbezug der politischen Organe hat hingegen nicht stattgefunden.
3. Entgegen den wiederholten Ausführungen in den Anhörungsunterlagen handelt es sich bei der vorliegenden Revision mitnichten um einen bloss „weitgehend technischen Vorgang“. Die Revision hat einen hohen politischen Impact und verlangt daher auch nach einer entsprechenden Behandlung.
4. Die Energiestrategie-2050 (EST-2050) sieht einen sehr anspruchsvollen Ausbau der erneuerbaren Energien vor (Art. 2 Entwurf-EnG). Zentraler Pfeiler für die Realisierung dieser Ziele bildet die Wasserkraft, namentlich der in Speicherseen produzierte Wasserkraft-Strom. Auf eine Kurzformel gebracht: Ohne Ausbau der Wasserkraft keine Energiewende!
5. Der Ausbau der sogenannten neuen erneuerbaren Energien, die stochastisch produzieren (Wind, Sonne), bedingt zwingend erhöhte Speicherkapazitäten, ansonsten auch dieser Ausbau nicht bewerkstelligt werden kann. Auch unter diesem Aspekt kommt den Speicherkraftwerken bei der Umsetzung der künftigen Elektrizitätspolitik im nationalen und internationalen Kontext wichtige Bedeutung zu.
6. Damit die Energiewende gelingt und insbesondere damit die für unsere Gesellschaft fundamental wichtige Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet ist, wird der Nutzung erneuerbarer Energien im neuen EnG ein nationales Interesse zuerkannt, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) gleichgestellt ist.
7. Es ist deshalb fragwürdig, wenn nun am Vorabend der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes eine Revision der Verordnung über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften durchgeführt wird, die als „weitgehend technischer Vorgang“ qualifiziert wird, in Tat und Wahrheit jedoch wichtige politische Aspekte betrifft.
8. Mit der vorliegend vorgeschlagenen Revision sollen auf Vorrat wichtige Zonen, die im Rahmen von Erweiterungen und Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke für eine solche Nutzung potenziell in Frage kommen könnten, zum vornherein ausgeschlossen werden. Alleine im Kanton Wallis wären ungefähr 20 Gletschervorfelder betroffen.
9. Dieses Vorgehen steht auch im Widerspruch zu dem von der BPUK im Rahmen von RPG2 lancierte Projekt „Sicherung raumplanerische Handlungsspielräume“, weil es geeignet ist, das Projekt zu präjudizieren.
10. Im Weiteren hat die geplante Ordnungsrevision zur Konsequenz, dass Wintersportinfrastrukturen aber auch kleinere im Rahmen des ordentlichen Plan- oder Baubewilligungsverfahren realisierbare Vorhaben (wie z.B. touristische Infrastrukturanlagen, Erschliessungsstrassen, Wege, Abbau- und Deponieinfrastrukturen usw.), denen mehrheitlich keine nationale Bedeutung zukommt, in Frage gestellt werden.
11. Die zunehmende Flächenbesetzung durch Objekte von nationaler Bedeutung hat zur Folge, dass ausserhalb des Siedlungsgebietes kaum mehr Handlungsspielräume bestehen, auch für volkswirt-



schaftlich und räumlich erwünschte neue Projekte oder die Erweiterung von bestehenden Anlagen im ländlichen Raum, die über deren Besitzstandsgarantie hinaus gehen. Durch die neu vorgeschlagenen Artikel 3a und Art. 7 des Entwurfs der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung werden die Schutzinteressen zusätzlich verstärkt.

12. Das Gleichgewicht zwischen Möglichkeiten zur Wertschöpfung aus naturgegebenen Potenzialen des Alpenraums und deren Einschränkung durch nationale Bestimmungen wird durch die vorliegende Revision weiter in Richtung Schutzinteressen verschoben. Dies widerspricht der „Räumlichen Strategie für die alpin geprägten Räume in der Schweiz“, die von den in unserer Konferenz zusammengeschlossenen Kantonsregierungen verabschiedet und im September 2014 veröffentlicht wurde. Vielmehr sollten gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Bedürfnisse im Alpenraum wie im Mittelland ausgewogen berücksichtigt werden und die raumplanerischen Handlungsspielräume sowie eine umfassend nachhaltige Nutzung der Ressourcen in den alpin geprägten Räumen gewährleistet werden. Bereits in unserer Vernehmlassung vom 12. Mai 2014 zur Totalrevision der BLN-Verordnung haben wir beantragt, dass der Miteinbezug von Entwicklungsperspektiven unabdingbar ist und nicht einseitig auf die Schutzinteressen abgestellt werden darf.
13. Für die Ausscheidung von neuen Inventarflächen oder der Ausdehnung bestehender inventarisierter Objekte muss eine effektive Bedrohung von Arten nachgewiesen werden. Bestehende versiegelte oder intensiv genutzte Flächen wie Strassen, Wege, Parkplätze und weitere Flächen für Infrastrukturanlagen dürfen nicht ohne kritisches Hinterfragen in einen Schutzperimeter aufgenommen werden. Eine sinnvolle und nachvollziehbare Abgrenzung kann somit nur erfolgen, wenn die lokalen Gegebenheiten und die vorherrschende bzw. zukünftig geplante Bodennutzungen umfassend berücksichtigt werden.

III. DETAILBEMERKUNGEN

14. Ergänzend zu dieser politisch Stellungnahme werden die in unserer Konferenz zusammengeschlossenen Kantone (unter Umständen) noch eine fachliche Stellungnahme, teilweise unter Einbezug der Gemeinden, welche bei diesem Geschäft nach kantonalem Recht angehört werden müssen, abgeben. Diese Fachstellungen sind aber nicht als Relativierung der vorliegenden politischen Stellungnahmen zu verstehen, sondern erfolgen in ergänzendem Sinne als fachliche Grundlage für die geforderte spätere Überarbeitung der Verordnungen. An dieser Stelle erlauben wir uns lediglich nachstehende drei Detailbemerkungen anzubringen.
15. Der vorgeschlagene Artikel 3a der Auenverordnung ist vollständig zu streichen. Es ist unverhältnismässig, wenn Gebiete unter einem sich zurückziehenden Gletscher für die Zukunft automatisch unter absoluten Schutz gestellt werden. Vielmehr müsste - wenn überhaupt - jeder Gletscherrückzug periodisch, anhand der geltenden Kriterien und in Abwägung mit anderen nationalen Interessen überprüft werden.
16. Der vorsorgliche Schutz gemäss Artikel 7 der Auenverordnung ist zu präzisieren und es ist insbesondere zu konkretisieren, ab wann ein Objekt von diesem vorsorglichen Schutz betroffen ist.
17. Der neue Artikel 11a der Auenverordnung ist zu streichen. Darin wird in Ziff. 1 festgehalten, dass die nicht definitiv bereinigten Objekte im Anhang 2 aufgezählt werden. Mit Ziff. 2 soll sodann verankert werden, dass diese Objekte bis zum Aufnahmeentscheid nach Art. 29 NHV und Art. 7 der vorgeschlagenen Verordnung unter vorsorglichem Schutz stehen. Dies hat zur Folge, dass sobald Objekte durch den Bund zum Schutz vorgeschlagen werden, diese faktisch unter absolutem Schutz stehen. Ein solches Vorgehen ist unverhältnismässig, weil auch damit ein Instrument geschaffen wird, um Objekte auf Vorrat unter Schutz zu stellen.



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conférenza dei governi dei cantoni alpini
Conférenza da las regenzas dals chantuns alpins

IV. ZUSAMMENFASSUNG

18. Zusammenfassend hat die geplante Revision bei genauer Betrachtung nicht wie in den Erläuterungen ausgeführt den Charakter eines „weitgehend technischen Vorgangs“, sondern sie ist von einiger politischen Bedeutung und sie erfolgt zudem zu einem fragwürdigen Zeitpunkt. Die vorgeschlagene Revision steht ferner im diametralen Widerspruch zum Anliegen, die raumplanerischen Handlungsspielräume der alpin geprägten Räume zu sichern. Zudem ist es auch geeignet, die Arbeiten im laufenden Projekt von BPUK und UVEK betreffend „Interessenabwägung“ zu präjudizieren. Die Revision ist daher zur Überarbeitung zurückzuweisen. Die entsprechenden Arbeiten sind bis zur Inkraftsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 jedoch zu sistieren.

Wir ersuchen Sie, unsere Anträge und Erläuterungen beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming